



Entwurf vom 31.08.2022

---

## **Kommentar zum Entwurf einer Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas**

---

### **1. Ausgangslage**

Bei der Beschränkung von mit Erdgas betriebenen Anlagen handelt es sich um eine Interventionsmassnahme gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531). Die Massnahme ist Teil einer Massnahmenkaskade, dank der die schwere Mangellage in der Erdgasversorgung, die im Zusammenhang mit dem von Russland geführten Angriffskrieg gegen die Ukraine in ganz Westeuropa entstanden und von der die Schweiz ebenfalls unmittelbar betroffen ist, überwunden werden kann.

Verwendungsbeschränkungen werden in Kraft gesetzt, wenn die Sparappelle wie auch die angeordnete Umstellung aller Zweistoffanlagen von Gas auf Heizöl nicht genügen, um die gegenüber dem Normalbedarf fehlende Erdgasmenge zu kompensieren.

Verwendungsbeschränkungen helfen die Nachfrage reduzieren. Um eine möglichst gute Akzeptanz der Einschränkungen zu erreichen, setzen sie insbesondere im Komfort- und Freizeitbereich an. Die auf diese Weise verfügbar gemachte Energie steht dann den wesentlichen Anwendungen zur Verfügung.

Als besonders wirksam gelten Einschränkungen im Bereich der Wärmeerzeugung. Bereits die Absenkung der Raumtemperatur um 1 Grad führt zu einer Einsparung von 6 Prozent Erdgas.

Die Verordnung unterscheidet zwischen verbotener Nutzung und beschränkter Nutzung von leitungsgebundenem, gasförmigen Energieträgern.

Die Verordnung kann vom Bundesrat integral oder Schritt für Schritt in Kraft gesetzt werden. Beispielsweise können in einem ersten Schritt nur die Verwendungseinschränkungen angeordnet werden, ohne dass die Privathaushalte davon betroffen sind. Der Bundesrat kann aber auch die Verbote abhängig von der Versorgungslage gestaffelt erlassen. Der Umfang der Verbote und Verwendungseinschränkungen wird stets basierend auf der Schwere der Mangellage festgelegt.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass vorsätzliche, aber auch fahrlässige Widerhandlungen gegen die Vorschriften nach Artikel 49 LVG bestraft werden können. Für die Strafverfolgung sind gemäss Artikel 55 LVG die Kantone zuständig.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Ingress**

Das Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) ermöglicht es dem Bundesrat, im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage zeitlich begrenzte wirtschaftliche Interventionsmassnahmen zu ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.

Dazu gehören nach Artikel 31 Absatz 2 LVG auch Massnahmen über die Verwendung des vom Mangel betroffenen, lebenswichtigen Gutes. Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a. LVG gelten Energieträger und damit auch Gas als lebenswichtig.

#### **Artikel 1**

Der Artikel benennt die verbotenen Verwendungen. Neben dem Verbot, nicht oder nur wenig genutzte Gebäudeteile zu heizen oder mit Warmwasser zu versorgen stammen die Verbote aus dem Aussen-, Komfort- und Freizeitbereich und berühren weder Grund- noch Sicherheits- oder Sozialbedürfnisse. Die Liste ist abschliessend. Die Verbote gelten für alle Verordnungsadressaten.

Allerdings fällt es ausserordentlich schwer, das Kriterium "ungenutzt" näher und vor allem genauer zu umschreiben. Die Beantwortung der Frage, wo die Grenze einer Nutzung bzw. einer Nichtnutzung sinnvollerweise verlaufen sollte, sodass auf der einen Seite der gesetzliche Auftrag der Sicherstellung der Versorgung des Landes

mit Gas wahrgenommen werden kann, auf der anderen Seite aber auch das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt bleibt, stellt den Gesetzgeber vor eine grosse Herausforderung.

## **Artikel 2**

Artikel 2 nennt die zu beschränkenden Verwendungen. Davon ausgenommen sind vorerst und ausdrücklich die Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens. Privathaushalte würden je nach Schwere der Mangellage von der Massnahme ausgenommen.

Erfasst ist hier die Wärme in Innenräumen, die überwiegend, d.h. zu mehr als der Hälfte durch den Einsatz von Gas oder durch ein mit Gas betriebenes Fernwärmenetz erzeugt wird.

In Innenräumen sind Temperaturen von 20 - 22 Grad Celsius üblich. Von einer Absenkung der Grundtemperatur in zu beheizenden Räumen auf maximal 19 Grad Celsius ist daher ein gebäudespezifischer Minderverbrauch von 10-15 % zu erwarten, der als verhältnismässig und zumutbar zu betrachten ist.

Es gilt hier indes darauf hinzuweisen, dass in der schweizerischen Mietrechtspraxis eine Mindertemperatur von ca. 3 Grad durchaus noch als zulässig betrachtet werden kann und somit von den Mietern, zumal die der Senkung zugrundeliegende Massnahme vorübergehenden Charakters ist, wohl geduldet werden müsste. Für Klarheit könnten hier jedoch nur die für das Mietwesen zuständigen Gerichte sorgen.

Die Warmwasserbereitung wird auf 60 Grad Celsius (gemessen im Boiler) beschränkt. Die konsequente Absenkung auf konstante 60 Grad Celsius wird sich ebenfalls positiv auf den Erdgasverbrauch auswirken. Befürchtungen, die hygienische Sicherheit und menschliche Gesundheit seien damit gefährdet, sind unbegründet, da bei dieser Temperatur nahezu alle Keime zuverlässig abgetötet werden.

Das Einsparpotenzial bei Raumtemperatur und Warmwasserbereitung ist beträchtlich. Insgesamt werden in der Schweiz pro Jahr rund 35 TWh Energie aus Erdgas verbraucht. Rund 21 TWh bzw. rund 60% vom Gesamtverbrauch entfallen auf die Beheizung von Gebäuden und die Warmwasserbereitung. Durch die konsequente Absenkung der Innenraumtemperatur und der Warmwasserbereitung wird eine schweizweite Verbrauchersparnis an Erdgas von ca. 8-12% beziehungsweise rund 1.7 – 2.5 TWh erwartet.

## **Artikel 3**

Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften wird den Kantonen übertragen.

## **Artikel 4 und 5**

Der Vollzug der Verordnung ist dem Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen. Für die Umsetzung im Privatbereich ist dabei grundsätzlich der für die einzuschränkende Verwendung verantwortliche Verbraucher zuständig.

Das Inkrafttreten sollte lagebedingt so rasch als möglich erfolgen, weshalb sich im Bedarfsfall eine dringliche Veröffentlichung auf den nächst möglichen Zeitpunkt aufdrängen dürfte.

Krisen sind in aller Regel zeitlich beschränkt und damit sollen auch die behördlichen Interventionen so rasch als möglich wieder entfallen. Eine Aufrechterhaltung der Massnahme ist nur dann opportun, wenn auch die Krisenlage andauert.